

**Entschädigungsordnung**  
**der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein**  
**vom 14.08.2020**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Entschädigungsordnung gilt für die Mitglieder der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R sowie andere Personen nach § 8 Abs. 1 Hs. 2 der Geschäftsordnung der Pflegeberufekammer.
- (2) Die Kammermitglieder sind ehrenamtlich in der Kammerversammlung, im Vorstand sowie in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Pflegeberufekammer tätig. Zudem können Mitglieder der Pflegeberufekammer von der Kammerversammlung oder vom Vorstand zur aktiven Teilnahme an externer Gremienarbeit (z.B. in einer Fachkommission) berufen werden bzw. auf deren Veranlassung an deren Stelle Termine wahrnehmen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten sowie eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Entschädigungsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Pflegeberufekammer sowie andere Personen nach § 8 Abs. 1 Hs. 2 der Geschäftsordnung der Pflegeberufekammer können zur Erfüllung ihrer Aufgaben an externen Veranstaltungen teilnehmen. Werden in diesem Zusammenhang Aufwendungen, wie z.B. Vortrags- oder Moderationsentgelte von der einladenden Organisation gezahlt, sind diese bei der Entscheidung über die Entschädigung im Einzelfall zu berücksichtigen. Soweit für die externen Veranstaltungen Eintrittsgelder anfallen, sind diese vorher von der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu genehmigen.
- (4) Von den §§ 2-7 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

**§ 2 Reisekosten**

- (1) Bei allen Reisen für die Pflegeberufekammer und ihrer Organe ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Grundsätzlich ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu benutzen.

- (2) Bei der Nutzung der Bahn wird unabhängig von der genutzten Klasse maximal der Preis für die 2. Klasse ohne Ermäßigungen erstattet. Zuschläge für Sitzplatzreservierungen sind bei Bahnfahrten über 50 km erstattungsfähig.
- (3) Bei Reisen mit dem Pkw werden pro gefahrenem Kilometer (vom Wohn- oder Berufsort) 0,30 € erstattet. Die kürzeste Entfernung ist für die Berechnung maßgebend. Bei vorheriger Genehmigung durch den Vorstand kann die Reise auch von einem anderen Ort angetreten werden. Werden Fahrgemeinschaften von mehreren Personen gebildet, wird ein Zuschlag von 0,02 € pro Person und Kilometer gewährt.
- (4) Die Nutzung eines Taxis wird bei Vorlage entsprechender Belege erstattet, wenn dies zur Erreichung des Sitzungsortes aus Zeitersparnisgründen erforderlich und angemessen war.

### **§ 3 Übernachtungskosten**

- (1) Übernachtungskosten werden in angemessener Höhe übernommen. Angemessen sind Übernachtungskosten i. d. R. wenn sie die Höchstgrenze von 90,00 € pro Übernachtung zuzüglich Frühstück nicht übersteigen. Die Unterkunft ist so nah wie möglich am Tagungsort zu suchen.
- (2) Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vor der Abrechnung um die steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu kürzen (vergl. R 9.7. Abs. 1 Satz 4 LStR).

### **§ 4 Nebenkosten**

Notwendige und angemessene Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Telefon- und Internetkosten, Kopien etc.) werden erstattet, wenn ein Beleg zusammen mit den entstandenen Reisekosten vorgelegt wird.

### **§ 5 Erstattung**

- (1) Kostenerstattungen sind innerhalb von zwei Monaten nach deren Entstehung mit einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formular/Vordruck zu beantragen und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Belege der entstandenen Kosten sind im Original beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Kosten durch Eigenbeleg nachzuweisen und die Notwendigkeit sowie die Höhe der entstandenen Kosten schriftlich zu begründen.
- (2) Die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Kammermitglieds. Barauszahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung**

(1) Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder erhalten die übrigen Mitglieder der Pflegeberufekammer sowie andere Personen nach § 8 Abs. 1 Hs. 2 der Geschäftsordnung der Pflegeberufekammer für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und externer Gremien, inkl. der Vor- und Nachbereitungen, eine pauschale Aufwandsentschädigung von

bis zu 2 Stunden	50,00 €
bis zu 4 Stunden	100,00 €
bis zu 6 Stunden	150,00 €
bis zu 8 Stunden bzw. täglich höchstens	200,00 €

(2) Ausschussvorsitzende, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, erhalten zusätzlich einen pauschalen Betrag von 50,00 € monatlich.

(3) Für die tatsächliche Reisezeit vom Wohnsitz/von der Arbeitsstätte werden 5,00 € pro angefangene halbe Stunde erstattet. Die Entschädigung der Reisezeit beträgt maximal 40,00 € pro Kalendertag.

(4) Mitglieder der Pflegeberufekammer, die von der Kammerversammlung oder vom Vorstand zur aktiven Teilnahme an Ausschüssen, Arbeitsgruppen und/oder zu externer Gremienarbeit (z.B. in einer Fachkommission) berufen werden bzw. auf deren Veranlassung an deren Stelle Termine wahrnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Absatz 1.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Vorstands**

(1) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandsaufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung, die mit Ausnahme der Kosten nach §§ 2 bis 4 alle anfallenden Aufgaben entschädigt, insbesondere

- die Teilnahme an allen Sitzungen der Pflegeberufekammer, des Vorstands, der Ausschüsse und allen Gremien mit Beteiligung der Pflegeberufekammer,
- die Sitzungszeit für Telefonkonferenzen und Videokonferenzen,
- die Mitwirkung an oder Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- alle Vorbereitungs- und Nachbereitungstätigkeiten,
- der Mehraufwand durch die Tätigkeit in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften der Pflegeberufekammer,
- der Mehraufwand durch die Tätigkeit mit Vorstandsaufgaben,
- alle weiteren gegebenenfalls entstehenden Kosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit monatlich gewährt. Sie orientiert sich an der Funktion im Vorstand.

a) für die Präsidentin/den Präsidenten	1300,00 €
b) für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten	1100,00 €
c) für jedes weitere Vorstandsmitglied	800,00 €

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungsordnung tritt mit Beschluss der Kammerversammlung zum 15.08.2020 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungsordnung wird auf der Homepage der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein veröffentlicht.
- (3) Mit in Kraft treten dieser Entschädigungsordnung verlieren andere Entschädigungsordnungen ihre Gültigkeit.

Neumünster, den 14.08.2020



Patricia Drube  
Präsidentin